

Friedhof- und Bestattungssatzung der Gemeinde Deining für den Friedhof Deining

vom 16.06.1986

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.11.2009

Die Gemeinde Deining erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl S. 903) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes in der Fassung vom 24.09.1970 (GVBl S. 417, ber. S. 521) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.1982 (GVBl. S. 722) sowie der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV vom 09.12.1970, GVBl S. 671, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.11.1974, GVBl S. 803) und 2. BestV vom 21.07.75,(GVBl S. 219), folgende Satzung über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen.

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Satzungsgegenstand

Die Gemeinde unterhält in Deining die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Hierfür dienen

1. der gemeindliche Friedhof (§§ 4 bis 20)
2. das Leichenhaus (§§ 22,22)

Anstelle des Friedhofs- und Bestattungspersonals und der Leichentransportmittel werden sämtliche Verrichtungen durch einen privaten Bestattungsunternehmer durchgeführt. Die Gemeinde hat mit einem Unternehmer einen diesbezüglichen Rahmenvertrag abgeschlossen. Der Unternehmer darf bei Inanspruchnahme nur diese Gebühren in Abrechnung bringen.

§ 2

Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde Deining verwaltet und beaufsichtigt.

§ 3

Benutzungsrecht und -zwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen regeln die Vorschriften dieser Satzung.

ZWEITER ABSCHNITT

Bestattungseinrichtungen

1. Friedhof und Grabstätten

§ 4

Allgemeines

Die vom Standesamt ausgestellte Todesbescheinigung (Totenschein) ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung vorzulegen, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 5

Benutzungsrecht

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und - wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht sichergestellt ist - auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Gestattung durch die Friedhofsverwaltung (§ 2).
- (3) Totgeburten im Sinne des Art. 6 Abs. 1 BestG (über 35 cm Körperlänge) müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden.

§ 6

Friedhofsplan

Die Anlage der Gräberfelder richtet sich nach dem Aufteilungsplan (Friedhofsplan) der Friedhofsverwaltung in der jeweils gültigen Fassung. Der Aufteilungsplan ist dieser Satzung beigelegt.

§ 7

Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

1. Reihengräber (Einzelgrabstätten § 8)
2. Familiengräber (Wahlgrabstätten § 9)
3. Urnengräber Erdbestattung (§ 10)
4. Urnenkammern in Urnenstelen (§ 10a)

§ 8

Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- (1) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§29) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Ruhefrist können Grabstellen neu belegt werden. Bei Umbettung muß das Nutzungsrecht nicht nur für die restliche Ruhefrist, sondern für die gesamte in dieser Satzung vorgeschriebenen Ruhefrist erworben werden
- (2) Es werden eingerichtet:
 1. Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren (Kindergräber);
 2. Reihengräber für Personen ab 5 Jahren.
- (3) In Reihengräbern wird fortlaufend beigesetzt.
- (4) Aus einem Reihengrab kann eine Umbettung nur in ein Familiengrab vorgenommen werden.

§ 9

Familiengräber (Wahlgrabstätten)

- (1) Familiengräber bestehen aus einer oder mehrer Grabstellen.
- (2) Doppeltiefe Bestattungen sind in sämtlichen Familiengräbern möglich.
- (3) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb des Benutzungsrechts oder dessen Verlängerung besteht nicht.
- (4) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist (§ 29), für 20 Jahre (auch für Kinder bis 10 Jahre) verliehen. Bei Umbettungen muß das Nutzungsrecht nicht nur für die restliche Ruhefrist, sondern für die gesamte in dieser Satzung vergleichbaren Ruhefrist erworben werden.
- (5) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Friedhofsverwaltung (§ 2) dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) eine Einzelgrabstätte zu.

§ 10

Urnengräber Erdbestattung

- (1) Aschenurnen werden in den dafür vorgesehenen Urnengräbern beigesetzt. Sind Urnen bereits in Einzel- oder Familiengräbern beigesetzt, verbleibt es bei für diese Fälle bei der bisherigen Regelung. Es ist auch zulässig, Aschenurnen in Familiengräbern beizusetzen, wenn eine Familie ein Familiengrab besitzt, und sich nicht alle Familienmitglieder auf eine Feuerbestattung einigen können. Wird eine Aschenurne in einem Familiengrab beigesetzt, gelten die für die Familiengräber vorliegenden Vorschriften. Die Ruhensfrist beträgt hier 20 Jahre.
- (2) Die Urnenbeisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung (§") vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 BestV gekennzeichnet sein.

- (4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. §11 Abs. 5) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen pro Familiengrab und 1 Urne pro Reihengrab.
- (5) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten im übrigen dieselben Bestimmungen wie für Familiengräber (§9) analog.
- (6) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Benutzungsberechtigten, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt. Wird von der Friedhofsverwaltung (§2) über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, die Aschenbehälter an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 10 a

Urnenkammern in Urnenstelen

- (1) Zur Beisetzung der Aschenurnen stehen seit 01. November 2009 auch die hierfür eingerichteten Urnenkammern in Urnenstelen zur Verfügung.
- (2) Die Urnenkammern können als Familiengräber Verwendung finden.
- (3) Die Belegung der Urnenkammern erfolgt nach der im Stelenplan, der dieser Änderungssatzung beigefügt ist, definierten fortlaufenden Nummerierung.
- (4) Die Ruhensfrist beträgt auch bei einer Urnenbestattung in den Urnenkammern 10 Jahre.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnenkammern in den Urnenstelen gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für Urnengräber für Erdbestattung, soweit es sich nicht um spezielle Regelungen handelt, die bei sinnvoller Betrachtungsweise nur für die Erdbestattung (z.B. Vorgaben zur Größe der Grabbeete, zur Pflege, zur Gestaltung usw.) von Bedeutung sein können.
- (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Urnenkammer verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Benutzungsberechtigten rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt. Wird von der Friedhofsverwaltung (§ 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, die Aschenbehälter an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (7) Die Verschlussplatten der Urnenkammern werden einheitlich gestaltet. Die Gravur wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Gravur umfasst akademischen Grad, Vornamen, Namen, Wohnort, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen sowie ein Symbol in Form eines Kreuzes, eines Palmzweiges, einer Rose usw. nach Wahl des Nutzungsrechtsinhabers.

Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Verschlussplatte entfernt und geht in das Eigentum des bisherigen Nutzungsrechtsinhabers über. Wenn kein Interesse an der Übernahme besteht, wird die Verschlussplatte von der Friedhofsverwaltung entsorgt.

Belegungsplan Urnenstelen:

	16		1	2		11	
17	18	3	4	5	6	12	13
19	20	7	8	9	10	14	15

§ 11

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße (Regelmaße ohne Streifenfundamente)
 1. **Reihengräber** (siehe § 8 Abs. 2)
 - a) Kindergräber bei Kindern unter 5 Jahren: 1m lang, 1m breit;
 - b) An den Reihengrabstätten: 2 m lang, 1,25 m breit.
 2. **Familiengräber**
2,00 m lang, 2,50 m breit.
 3. **Urnengräber**
1,0 m lang und 1,25 m breit. Abzüglich 40 cm für den Weg und 15 cm für das Grabmal ergibt sich eine Grabfläche von 85 cm x 85 cm.
- (2) Die Tiefe der Ausschachtungen -bezogen auf die Grabsohle- betragen mindestens:
 1. **Bei Reihengräbern**
 - a) für Kinder bis zu 10 Jahren: 1,30 m
 - b) für Kinder über 10 Jahren: 1,80 m
 - c) für Erwachsene 1,80 m
 2. **bei Familiengräbern generell** 1,80 m
bei Familiengräbern mit doppeltiefer Bestattung 2,40 m
 3. **bei unterirdischer Urnenbeisetzung** mind. 0,60 m ab Oberkante Urne.
Im Falle der Tieferlegung beträgt die Tiefe der Ausschachtung bei der Erstbelegung mindestens 2,40 m.
- (3) Bei Erdbeisetzung müssen die Gräber mindestens durch 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (4) Der Abstand von Grab zu Grab beträgt jeweils 60 cm und ist in den genannten Breitenangaben bereits enthalten. Bei Reihen- und Urnengräbern beträgt der Abstand von Grab zu Grab jeweils 40 cm und ist in den genannten Breitenangaben bereits enthalten.

§ 12

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen. Hiervon werden die Benutzungsberechtigten bzw. die Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt.

- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (4) Das Grabnutzungsrecht (Absatz 3) wird verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (5) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Ernennung des Nutzungsrechts nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.
- (6) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder und deren Ehegatten, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen.
- (7) Die Gräber werden von einem Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt. Auf den in § 1 Satz 3 genannten Rahmenvertrag wird hingewiesen.

§ 13

Übertragung bzw. Umschreibung von Benutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht gegenüber der Friedhofsverwaltung (2) verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Übertragung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben aber der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 12 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat die früher geborene Person das Vorrecht.
- (4) Über die Übertragung bzw. Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 14

Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn die Grabstätte an ihrem Ort aus besonderen Gründen nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Benutzungszeit zugewiesen.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Verpflichtung der freien Vereinbarung der in § 13 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.
- (3) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Friedhofsverwaltung (§2) berechtigt, die Grabanlage einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist zu vergeben.
- (4) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 36 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden die dabei entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Friedhofsverwaltung (§2) ist in diesem Falle berechtigt, die Grabanlage einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Friedhofsverwaltung (§2) die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 16

Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Gewächse zulässig, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung (§2) ausgeführt. Sie kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung (§2) über.
- (4) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür ausgewiesenen Plätzen abzulagern.

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze für Grabmale

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gestaltung der Grabfelder und Grabzeichen unterliegt den Festlegungen dieser Satzung.

- (3) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten und insbesondere in Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich, unruhig und effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totedenken zu stören.
- (4) Inhalt und Art der Inschrift haben der Würde des Friedhofs zu entsprechen. Die Schrift muß gut aufgeteilt sein. Grelle Farben dürfen nicht verwendet werden.

§ 18

Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen

- (1) Die im kirchlichen Friedhof in Deining aufgestellten Grabmale können im gemeindlichen Friedhof weiterhin verwendet werden. Sockel dürfen auch hier nicht sichtbar sein.
- (2) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keiner besonderen Anforderung; auszuschließen sind lediglich Goldschriften und sichtbare Sockel. Einfriedungen sind nur bündig in den Boden eingelassen erlaubt. Sie dürfen eine maximale Breite von 5 cm aufweisen. Farben sind nicht zulässig. Die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze in § 17 sind zu beachten. Die Dicke von stehenden Grabmalen darf 16 cm nicht unterschreiten. Ein Grabmal darf nicht höher sein als 1,20 m. Holz- und Metallgrabzeichen dürfen eine maximale Höhe von 1,20 m und eine maximale Breite von 0,60 m haben. Liegende Grabsteine sind auf Reihen- sowie auf Familiengrabstätten bis zu einer Ansichtsfläche von 0,8 m² zulässig. Sie dürfen eine maximale sichtbare Höhe von 20 cm haben. Stelen dürfen eine maximale Höhe von 1,5 m und ein Grundmaß von 0,40 * 0,40 m, bei einer maximalen Ausladung von 0,60 m, nicht überschreiten.
- (3) Bei Urnengräbern sind auch Naturstein- und Marmorplatten zulässig, die das gesamte Grabfeld überdecken.
- (4) Die Gemeinde gibt folgende Empfehlungen zur weiteren Gestaltung der Grabmale:
 - Für Grabmale sollen nur Natursteine (keine Findlinge), Holz, Eisen und Bronze in geschmiedeter und gegossener Form verwendet werden.
 - Schwarze und grellweiße Gesteine sollen nicht verwendet werden.
 - Polituren und Feinschliffe sollen ausgeschlossen werden;
 - alle sichtbaren Zeichen der Grabmale sollen in gleicher Technik bearbeitet sein.
 - Steine mit asymmetrischer Ansichtsfläche sollen nicht verwendet werden.
 - Die Breite des Grabmals soll
 - a) bei Familiengräbern höchstens 75 v.H. der Höhe betragen,
 - b) bei Reihengräbern höchstens 60 v.H. der Höhe betragen.

§ 19

Anlage der Grabbeete

- (1) Größe der Grabbeete

a) Reihengräber	Länge 2 m,	Breite 1,25 m
b) Familiengräber	Länge 2 m,	Breite 2,50 m
c) Urnengräber	Länge 1 m,	Breite 1,25 m

Der Abstand von Grab zu Grab beträgt bei Familiengräbern 60 cm und bei Reihen- und Urnengräbern 40 cm und ist in den genannten Breitenangaben bereits enthalten.
- (2) Die Flächen zwischen den einzelnen Grabreihen sind als Rasenwege anzulegen und zu unterhalten. Die Anlegung und Unterhaltung obliegt der Gemeinde.

§ 20

Gestaltung der Grabbeete

- (1) Nicht zulässig ist die Abdeckung der Grabbeete mit Kies, Splitt, Bitumenpappe und farbigen Materialien (wie z.B. Gesteinsmehlen) ferner die Anlage von Grabhügeln. Sonst unterliegt die Herrichtung der Grabstellen keinen besonderen Anforderungen.
- (2) Es wird jedoch empfohlen, mindestens 2/3 der Fläche mit einer Dauerbepflanzung aus unten genannten, bodendeckenden Gehölzen, bzw. Sträuchern zu bepflanzen; die verbleibende offene Restfläche kann durch Wechselbepflanzungen genutzt werden.
 - Bodendeckende Gehölze bzw. Sträucher als Dauerbepflanzung (Fetthennen)
 - Erica carnea (Schneeheide)
 - Cotoneaster in niederen Sorten, wie Parkteppich (Zwergmispeln)
 - Hedera helix (Schatten, Efeu)
 - Antennaria dioica
 - Katzenpfötchen
 - Ajuga reptans (Günsel)
 - Potentilla fruticosa
 - "Prostrata" (Niederliegender Fünffingerstrauch)
 - Evonymus fortunei (Kleiner Spindelstrauch)
 - Sedum in Arten und Sorten
 - Iberis sempervirens (Schleifenblume)
 - Acaena buchananii (Stachelnüsschen)
 - Vinca minor (Immergrün)
 - Lamium galeobdolon
 - "Florentinum" (Goldnessel)
 - Armenia maritima (Grasnelke)
 - Aubretia deltoides (Blaukissen)
 - Thymus sepyllum (Thymian)
 - Saxifraga-Arten (Steinbrech-Arten)
 - Tiarella cordifolia (Schaumblüte)
 - Waldsteinia ternata (Ungarwurz)

Zusätzlich können einzeln oder in Gruppen Gehölze aus nachfolgender Auswahlliste eingepflanzt werden:

- Taxus in Arten und Sorten, mit Ausnahme von gelbnadeligen Sorten (Eibe)
- Picea abies "Nidiformis" (Nestfichten)
- Pinus montana mughus (Latsche)
- Cotoneaster in niedrigen Arten (Mispel)
- Berberis in Arten und Sorten (Bernitze)
- Salix wehrhannii (kleinbleibende Weide)
- Chaenomeles japonica (Scheinquitte)
- Park- Strauch- und Polyantha- Rosen
- Zusätzliche Blütenstauden und Ziergräser, Blumenzwiebeln.

Grabhügel jeglicher Art sind nicht zulässig.

§ 21

Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen, deren Änderung oder Entfernung vor Ablauf der Ruhefrist oder das Benutzungsrecht bedarf -unbeschadet sonst. Vorschriften- der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (§ 2). Sie ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist, und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Farbe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten der Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in 2-facher Fertigung beizufügen, und zwar:

1. Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, des Bearbeitungshinweise, der Schrift- und Schmuckverteilung;
 2. in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
 - (2) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.
 - (3) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung an Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, daß die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 22

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Die Grabzeichen, ob Stein, Metall oder Holz sind auf das vom Friedhofsträger eingebrachte für jede Grabreihe durchgehende Fundament zu setzen und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortliche, die insbesondere durch das Umfallen des Grabmals oder abstürzen von Teilen desselben verursacht werden, Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können -nach vorangegangener Aufforderung- auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen. Soweit im öffentlichen Interesse sofortiges Eingreifen geboten ist, so findet § 37 Abs. 2 entsprechend Anwendung.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Für die Entfernung vor dem Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrecht gilt § 17 Abs. 1 Satz 1.
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenheit des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Für ihre Änderung oder Entfernung gilt § 21 Abs. 1 Satz 1.

2. Leichenhaus

§ 23

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus befindet sich auf dem kirchlichen Grundstück Fl.Nr. 46 der Gemarkung Deining. Die Kirchenstiftung hat der Gemeinde das uneingeschränkte Nutzungsrecht an

dem Gebäude eingeräumt. Die Gemeinde hat die Verpflichtung zur Unterhaltung und Reinigung des Gebäudes.

- (2) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen. Das Leichenhaus darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.
- (3) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt.
- (4) Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, deren Ausstattung und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der BestV sowie des § 7 der 2. BestV.
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen sind nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und der Person, die die Bestattung im Auftrag gegeben hat.
- (7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Leichenöffnungen sind ausschließlich nur bei gerichtlicher oder behördlicher Anordnung oder der schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen zulässig.

§ 24

Benutzungszwang

- (1) Jeder im Gemeindegebiet Verstorbene ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 8 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von außerhalb des Gemeindegebiets hierher überführten Leichen sind unverzüglich nach ihrer Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht unmittelbar nach der Ankunft die Bestattung stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden wenn der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital o.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leichen vorhanden ist.

3. Leichentransportmittel

§ 25

Leichentransportmittel

Die Beförderung der Leichen, der im Gemeindegebiet Verstorbenen, übernimmt ein anerkanntes Leichentransportunternehmen (Bestattungsinstitut). Auf den im § 1 Satz 3 genannten Rahmenvertrag wird hingewiesen.

4. Friedhofs- u. Bestattungspersonal

§ 26

Leichenperson

- (1) Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von ihr für die Verrichtung zugelassene Person (z.B. Bestattungsinstitut); aber stets nach erfolgter Leichenschau. Auf den in § 1 Satz 3 genannten Rahmenvertrag wird hingewiesen.

§ 27

Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbewahrung von Leichen, die Mitwirkung bei der Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitsdienst bei Überführungen wird von dem von der Friedhofsverwaltung zugelassenem Friedhofspersonal (einem Bestattungsinstitut) ausgeführt.
- (2) Auf Antrag ist dies auch durch andere Personen zulässig; zuständig ist die Friedhofsverwaltung (§ 2).

§ 28

Friedhofswärter

Das Ausheben und das Wiederverfüllen des Grabes sowie die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem beauftragten Bestattungsinstitut. Auf den im § 1 Satz 3 genannten Rahmenvertrag wird hingewiesen.

DRITTER ABSCHNITT

Bestattungsvorschriften

§ 29

Allgemeines

- (1) Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichtenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen. Die Bestattung ist beendet, wenn das Grab wieder eingefüllt ist.
- (2) Das Grab ist spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung (§ 2) zu bestellen.

§ 30

Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Beerdigung setzt die Friedhofsverwaltung (2) im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem örtlich zuständigen Pfarramt fest. § 9 der Bestattungsverordnung ist zu beachten.
- (2) Nachrufe, Kranzniederlegungen bzw. musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluß der religiösen Handlungen erfolgen.

§ 31

Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt:
 1. **in Reihengräbern** (vgl. § 8 Abs.2)

für Kinder bis zum vollendeten 10 Lebensjahr:	10 Jahre
für Kinder ab vollendeten 10 Lebensjahr:	20 Jahre und
für Erwachsene:	20 Jahre
 2. **in Familiengräbern** generell: 20 Jahre
 3. **in Urnengräbern** generell: 10 Jahre
- (2) In einem Reihengrab darf während der Ruhefrist in der Regel nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) In einer Familiengrabstätte ist die Beisetzung einer zweiten Leiche während der Ruhefrist nur dann zulässig, wenn die erste Leiche in einer Tiefe von 2,40 m beigesetzt worden ist.
- (4) Beim Erwerb eines Urnengrabes muß verbindlich festgelegt werden, ob es sich um ein Reihengrab oder ein Familiengrab handelt. In einem Urnen-Reihengrab darf während der Ruhefrist nur eine Urne bestattet werden. In einer Familiengrabstätte ist die Beisetzung von vier Urnen möglich. Erfolgt während der Ruhefrist in einem Familiengrab eine zweite Beisetzung, so beginnt für die zweite Beisetzung eine neue Ruhefrist nach Abs. 1 zu laufen. Absatz 4 gilt hier analog.

Der Lageplan, der Bestandteil der Friedhofssatzung ist, wird entsprechend der Anlage 2 dieser Niederschrift geändert.
- (5) Wird während der Ruhefrist der ersten Leiche in einem Familiengrab eine zweite Leiche beigesetzt, so beginnt für die zweite Beisetzung eine neue Ruhefrist nach Abs. 1 zu laufen. Das gleiche gilt für Mehrfachfamiliengräber, wenn in diesen während der Ruhefrist der vorhergehenden Leiche eine weitere Beisetzung stattgefunden hat.

§ 32

Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen nur mit schriftlicher Genehmigung der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder von einem von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Bestattungsinstitut vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder von einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Hierfür ist ein Antrag des Grabbenutzungsberechtigten erforderlich.
- (2) Jede genehmigte Leichenausgrabung ist dem örtlich zuständigen Staatlichen Gesundheitsamt mitzuteilen.
- (3) Angehörige und sonstige Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Staatliche Gesundheitsamt vorher seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat.
- (5) Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Ferner hat der Antragsteller eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, daß er alle Kosten übernimmt, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten entstehen.
- (6) Umbettungen von Leichen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig.

VIERTER ABSCHNITT

Ordnungsvorschriften

§ 33

Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber regelmäßig geöffnet. Die Öffnungszeiten werden am Friedhofseingang öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen machen.

§ 34

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes angemessen zu verhalten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.
- (3) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung (2), der von ihr beauftragten Personen und des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 35

Arbeiten im Friedhof

- (1) Gewerbsmäßig vorzunehmende Arbeiten im Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (§2). Diese kann versagt oder auch wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder gegen Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Antragsteller erhält hierüber einen Bescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Dieser Bescheid ist auf Verlangen berechtigter Personen vorzuzeigen. Wer ohne diese Erlaubnis gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof gewiesen werden.
- (3) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist -soweit erforderlich- die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (4) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind hiervon ausgenommen.
- (5) Während Beisetzungen ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe der Bestattungsstelle untersagt.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 36

Verbote

- (1) Es ist verboten, in den Friedhof Tiere, insbesondere Hunde mitzunehmen.
- (2) Rauchen und Lärmen hat zu unterbleiben.
- (3) Es ist untersagt, die Wege im Friedhof mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des §33 Abs. 3 ausgeführt werden.
- (4) Nicht gestattet ist es,
 1. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie
 2. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten bzw. zu vertreiben.
- (1) Es ist verboten
 1. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen und
 2. Abfälle an anderen Orten als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen abzulagern.
- (1) Das Verteilen von Drucksachen oder -schriften ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (§ 2) ist unzulässig.
- (2) Grabanlagen, Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten, ist strengstens verboten.
- (3) Unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen, ist verboten.
- (4) Fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (§2) und des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren, ist nicht gestattet.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 37

Ersatzvornahme

- (1) Tritt durch Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand ein, so kann dieser -nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der dabei gesetzten Frist- anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentliche Interesse geboten ist.

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

Aufgrund der Ermächtigung des Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO wird hiermit festgelegt, daß jeder mit Geldbuße belegt werden kann, der

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang des Leichenhauses (§ 23) zuwiderhandelt;

2. die in § 10 Abs. 2 festgelegte Meldepflicht verletzt;
3. in den Fällen der §§ 5 Abs. 2, 10 Abs. 1, 16 Abs. 3, 21 Abs. 1, 22 Abs. 4, 23 Abs. 6 und 35 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis oder Einwilligung handelt;
4. entgegen § 36 Abs. 1 Tiere in den Friedhof mitnimmt
5. entgegen § 36 Abs. 2 im Friedhof raucht oder lärmt;
6. entgegen § 36 Abs. 3 die Wege des Friedhofs mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern befährt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis erteilt ist oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 35 Abs. 3 ausgeführt werden;
7. entgegen § 36 Abs. 4 Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anbietet;
8. entgegen § 36 Abs. 5 Wege, Plätze und Gräber verunreinigt oder Abfälle an anderen Orten ablagert, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen;
9. entgegen § 36 Abs. 6 Druckschriften ohne Erlaubnis verteilt;
10. entgegen § 36 Abs. 7 Grabanlagen, Grabeinfassungen und Grünanlagen betritt;
11. entgegen § 36 Abs. 8 unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufstellt oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern hinterstellt;
12. entgegen § 36 Abs. 9 fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und des Grabnutzungsberechtigten fotografiert.

§ 40

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Deining, 16.06.1986,
